

Nationalstrassenverordnung (NSV)

vom 7. November 2007 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 21 Absatz 3, 41 Absatz 2, 44 Absatz 2, 49a Absatz 3, 60 und 62a Absätze 3, 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹ über die Nationalstrassen (NSG),
sowie die Artikel 3 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen.

Art. 2 Bestandteile der Nationalstrassen

Bestandteil der Nationalstrasse bilden je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen:

- a. der Strassenkörper;
- b. die Kunstbauten, einschliesslich Über- und Unterführungsbauwerken, die beim Bau erforderlich werden, nicht jedoch Leitungen und ähnliche Anlagen Dritter;
- c. die Anschlüsse samt Verbindungsstrecken bis zur nächsten leistungsfähigen Kantons-, Regional- oder Lokalstrasse, soweit diese hauptsächlich dem Verkehr zur Nationalstrasse dienen, einschliesslich Verzweigungen oder Kreisel;
- d. Nebenanlagen mit Zu- und Wegfahrten und allfällige Erschliessungswege;
- e. Rastplätze mit ihren Zu- und Wegfahrten sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen;
- f. Einrichtungen für den Unterhalt und den Betrieb der Strassen wie Stützpunkte, Werkhöfe, Schadenwehren, Materialdepots, Fernmeldeanlagen, Vorrichtungen für Gewicht- und andere Verkehrskontrollen sowie Einrichtungen für die Verkehrsüberwachung, Strassenzustands- und Wettererfassung, einschliesslich der erforderlichen Datenbanken;

AS 2007 5957

¹ SR 725.11

² SR 741.01

- g. Bauten und Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung und Lüftung sowie Sicherheitseinrichtungen und Werkleitungen;
- h. Verkehrseinrichtungen wie Signale, Signalanlagen, Markierungen, Einfriedungen und Blendschutz;
- i. Einrichtungen für die Führung, Erfassung und Beeinflussung des Verkehrs und für das Verkehrsmanagement, wie Verkehrsmanagementzentralen, Verkehrsleitsysteme und Verkehrserfassungssysteme, einschliesslich der erforderlichen Datenbanken;
- j. Bepflanzungen sowie Böschungen, deren Pflege den Anstössern nicht zumutbar ist;
- k. Lawinen-, Steinschlag- und Hangverbauungen, Einrichtungen und Bauten für den Hochwasserschutz, Einrichtungen gegen Schneeverwehungen, soweit sie überwiegend der Nationalstrasse dienen;
- l. Bauten und Anlagen zum Schutz der Umwelt;
- m. Zentren für die Schwerverkehrskontrollen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten sowie der zur Kontrolle notwendigen Bauten und technischen Einrichtungen wie Waagen oder Labors;
- n. Abstellspuren und -flächen im Bereich der Nationalstrassen, einschliesslich Zu- und Wegfahrten;
- o.³ Grenzzollanlagen, mit Ausnahme der Infrastrukturen, die der Zollabfertigung dienen.

Art. 3 Eintrag ins Grundbuch

Die Nationalstrassengrundstücke sind im Grundbuch als solche anzumerken.

Art. 4 Jährliches Bauprogramm

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt das jährliche Bauprogramm.

Art. 5 Vorbereitende Handlungen

Die für die Planung, die Projektierung, den Bau, den Ausbau und den Unterhalt sowie den Betrieb der Nationalstrassen zuständigen Organe sind befugt, im Rahmen von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁴ über die Enteignung (EntG) die notwendigen Handlungen wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen im Gelände vorzunehmen.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

⁴ SR 711

Art. 6 Nebenanlagen

¹ Nebenanlagen sind Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe (Raststätten) und Tankstellen sowie die dazugehörigen Parkplätze. Die Parkplätze müssen in einer der Kapazität der Anlage genügenden Anzahl für alle Motorfahrzeugkategorien vorhanden sein. Tankstellen sowie Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe können je allein errichtet oder örtlich miteinander verbunden werden. Für Motorfahrzeuge darf eine rückwärtige Erschliessung nur für Lieferungen und Fahrten des Personals der Betreiber der Nebenanlage offen stehen.

² Die Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer und -benützerinnen zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

³ Die Nebenanlagen haben eine öffentliche, behindertengerechte Toilette und einen öffentlichen, behindertengerechten Telefonanschluss aufzuweisen. Tankstellen, Toiletten und Telefonanschluss sind täglich während 24 Stunden offen zu halten. Die Tankstellen sind mit genügend Einfüllgeräten zu versehen, an denen die gebräuchlichen Treibstoffe getankt werden können. Es sind die gebräuchlichsten Ölarten zur Verfügung zu halten.

⁴ Das UVEK bestimmt nach Anhören der Kantone die Standorte, die Art und den Zeitpunkt der Ausführung der Nebenanlagen auf dem Nationalstrassennetz.

⁵ Verträge zwischen dem Kanton und dem Betreiber der Nebenanlage sind dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Rastplätze

¹ Rastplätze dienen der kurzzeitigen Erholung der Strassenbenützer und -benützerinnen.

² Das ASTRA kann auf Rastplätzen gegen Entgelt Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen wie Kioske, Verkaufswagen oder Verkaufsstände bewilligen. Die Bewilligungen werden jeweils für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Vor Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung sind der Standortkanton und der Nachbarkanton anzuhören, sofern sich auf dessen Gebiet eine Raststätte zehn Kilometer vor oder nach dem betreffenden Rastplatz befindet.

⁴ Die Einrichtungen haben in Ausgestaltung und Angebot den Bedürfnissen der Strassenbenützer und -benützerinnen zu entsprechen. Alkohol darf nicht ausgeschenkt oder verkauft werden.

⁵ Die Einrichtungen dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Sie müssen jeden Abend vom Rastplatz entfernt werden; das ASTRA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁶ Es darf an der durchgehenden Fahrbahn keine Signalisation angebracht werden, die auf die Verpflegungsmöglichkeit hinweist.

Art. 7a⁵ Interessen des Natur- und Heimatschutzes

¹ Der Bund klärt im Rahmen der Planung und Projektierung ab, ob Massnahmen zum Schutz von Interessen nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁶ über den Natur- und Heimatschutz notwendig sind. Bei Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kantone beteiligt er sich an den Kosten der Arbeiten zu deren Umsetzung.

² Die Massnahmen und die Kostenbeteiligung werden im Rahmen des Ausführungsprojekts bestimmt.

³ Die Ausführung der Massnahmen und die definitive Kostenbeteiligung des Bundes werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Kanton und dem ASTRA geregelt.

⁴ Werden in der Bauphase unvorhergesehene Massnahmen notwendig, namentlich aufgrund archäologischer Zufallsfunde, so schliessen der zuständige Kanton und das ASTRA eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die Massnahmen sowie die Kostenbeteiligung des Bundes.

⁵ Kommt in den Fällen nach den Absätzen 3 und 4 keine Leistungsvereinbarung zustande, so entscheidet das UVEK über die Kostenbeteiligung des Bundes.

⁶ Das ASTRA koordiniert nach Anhörung der kantonalen Stellen die Arbeiten auf dem Gebiet, das für den Nationalstrassenbau dauernd oder vorübergehend benötigt wird.

Art. 7b⁷ Übergang des Eigentums

¹ Sind die Arbeiten nach Artikel 8a Absatz 4 NSG abgeschlossen, so übernimmt der Bund die Gesamtrechtsnachfolge und tritt in die Vertragsverhältnisse ein, die der Kanton eingegangen ist. Er ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmen, Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Architekten und Architektinnen berechtigt.

² Sind Landerwerbsgeschäfte bei bestehenden Strassen im Zeitpunkt der Aufnahme ins Nationalstrassennetz noch nicht abgeschlossen, so geht das Eigentum erst nach erfolgter Bereinigung an den Bund über.

2. Kapitel: Bau, Ausbau und Nutzung der Nationalstrassen**1. Abschnitt: Planung und Projektierung****Art. 8** Umfang der Planung

¹ Die Planungsunterlagen müssen umfassen:

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Aug. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS 2012 4603).

⁶ SR 451

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

- a. den Situationsplan, in der Regel im Massstab 1:25 000;
- b. das Längenprofil im Massstab 1:25 000/2500;
- c. das Normalprofil;
- d. den technischen Bericht;
- e. die Kostenschätzung.

² Bei der Planung sind die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu prüfen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind räumlich und verkehrsträgerübergreifend abzustimmen.

Art. 9 Projektierungszonen

¹ Die Projektierungszonen sind entsprechend dem Stand der Projektierung festzulegen. Insbesondere bei den Anschlussstellen ist der weiteren Projektierung genügend Spielraum zu lassen.

² Steht die allgemeine Linienführung einer Nationalstrasse noch nicht fest oder werden für eine Linienführung Varianten geprüft, so sind die Projektierungszonen entsprechend weiter oder für jede Variante einzeln zu ziehen.

³ Innerhalb der Projektierungszonen dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Massnahmen getroffen, keine Kiesgruben und Materialdeponien angelegt und keine anderen wesentlichen Geländeänderungen vorgenommen werden.

Art. 10 Generelles Projekt

¹ Das generelle Projekt muss die Linienführung, einschliesslich der ober- und unterirdischen Strassenführung, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren enthalten.

² Es ist so auszuarbeiten und im Bereinigungsverfahren derart festzulegen, dass keine wesentlichen Verschiebungen und Änderungen mehr zu erwarten sind. Es muss mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein.

Art. 11 Bereinigung und Genehmigung des generellen Projekts

¹ Die Projektunterlagen des generellen Projekts müssen enthalten:

- a. Situationsplan im Massstab 1:5000;
- b. Längsschnitt im Massstab 1:5000 für die Längen und 1:500 für die Höhen;
- c. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- d. Kosten-Nutzen-Analysen;
- e. Angaben über die Kosten;
- f. Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe;
- g. Vorschläge des Kantons und Stellungnahmen der Gemeinden;

h.⁸ Mitbericht folgender Stelle:

1. der kantonalen Umweltschutz- und Raumplanungsfachstelle,
2. der kantonalen Stelle für Natur- und Heimatschutz,
3. der kantonalen Stelle für Archäologie, und
4. der kantonalen Stelle für Langsamverkehr.

² Das UVEK unterbreitet das generelle Projekt innert neun Monaten nach Bereinigung der erhaltenen Unterlagen mit den betroffenen Kantonen dem Bundesrat zum Entscheid.

³ Der Bundesrat entscheidet über strittige Fragen im Rahmen der Genehmigung.

⁴ Wird bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts festgestellt, dass dessen Kosten jene des generellen Projekts um mehr als 10 Prozent ohne Berücksichtigung der Teuerung überschreiten, so sind die Kostensteigerungen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Bei Projekten unter 100 Millionen Franken sind Kostensteigerungen von über 10 Millionen Franken (ohne Teuerung) vom Bundesrat zu genehmigen.

Art. 12 Ausführungsprojekt

¹ Das Ausführungsprojekt ist dem UVEK unter Beilage folgender Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:

- a. Übersichtsplan;
- b. Situationspläne mit Angabe der Baulinien im Massstab 1:1000;
- c. Längsschnitt im Massstab 1:1000 für die Längen und 1:100 für die Höhen;
- d. Normalprofil im Massstab 1:50;
- e. Querprofile im Massstab 1:100;
- f. Hauptabmessungen der Kunstbauten;
- g. technischer Bericht einschliesslich flankierender Massnahmen;
- g^{bis}.⁹ kurzer Bericht zum Langsamverkehr, soweit dieser betroffen ist;
- h. Entwässerungskonzept;
- i. Umweltverträglichkeitsbericht 3. Stufe;
- j. Angaben über die Kosten;
- k. Enteignungsplan;
- l. Grunderwerbstabelle;
- m. Unterlagen für weitere Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist;

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

n.¹⁰ allfälliges Schutz- und Grabungskonzept für archäologische und paläontologische Fundstellen.

² Das UVEK prüft die Unterlagen innert zehn Tagen auf Vollständigkeit und übermittle sie anschliessend dem Kanton zur Stellungnahme und zur öffentlichen Auflage.

³ Das UVEK genehmigt das Ausführungsprojekt innert sechs Monaten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens. Es teilt den Parteien den Abschluss des Instruktionsverfahrens mit.

Art. 13 Baulinienabstände

¹ Die Abstände der Baulinien von der Strassenachse betragen bei:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Nationalstrassen erster Klasse | 25 m |
| b. | Nationalstrassen zweiter Klasse, deren späterer Ausbau | |
| | – zu Nationalstrassen erster Klasse vorgesehen ist | 25 m |
| | – zu Nationalstrassen erster Klasse nicht vorgesehen ist, je nach Strassenquerschnitt | 20–25 m |
| c. | Nationalstrassen dritter Klasse, je nach Strassenquerschnitt | 15–25 m |
| d. | Nationalstrassen im Gebiet von Städten | 20–25 m |

² Bei Anschlüssen und Verzweigungen sind die Baulinien so zu ziehen, dass deren Abstände vom Strassenkörper den Abständen nach Absatz 1 entsprechen.

³ Wo es die Verhältnisse erfordern, können abweichende Baulinienabstände festgesetzt oder die Baulinien vertikal begrenzt werden.

Art. 13a¹¹ Aufnahme der Baulinien in das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Aufnahme der Baulinien in das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 16 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007¹² gilt als Veröffentlichung im Sinne von Artikel 29 NSG.

Art. 14 Aussteckung

Für die Aussteckung nach Artikel 27a NSG gelten folgende Vorschriften:

- Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazu gehörenden Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- Die Strassenanlagen und die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten sind durch Profile zu kennzeichnen.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Aug. 2012, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS 2012 4603).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

¹² SR 510.62

- c. Muss gerodet werden, so sind die zu rodende Fläche oder die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

Art. 15 Vorgehen bei wesentlichen Änderungen

Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.

Art. 16 Umweltverträglichkeitsprüfung und ökologische Bauabnahme

¹ Bei der Planung und Projektierung der Nationalstrassen ist die Umweltverträglichkeit nach Ziffer 11.1 des Anhangs der Verordnung vom 19. Oktober 1988¹³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung mehrstufig zu prüfen.

² In jeder Projektphase sind die technischen Grundlagen und die ökologischen Auswirkungen soweit abzuklären, als sie für den Entscheid über das Projekt stufengerecht notwendig sind.

³ Das UVEK kann die Genehmigung des Ausführungsprojekts mit der Auflage verbinden, dass spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme festgestellt wird, ob die verfügten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sachgerecht umgesetzt und die beabsichtigten Wirkungen erzielt worden sind.

Art. 17 Kosten

¹ Das ASTRA bestimmt für jede Projektphase, wie die Kosten zu ermitteln sind.

² Beim generellen Projekt und beim Ausführungsprojekt sind Kosten und Nutzen zu bewerten sowie die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten gesondert auszuweisen. Das gilt ebenfalls für Massnahmen, die sich auf materielles Recht ausserhalb der Strassenbaunormen stützen.

³ In jeder Projektphase sind die von Dritten gestellten Forderungen nach Projektveränderungen auszuweisen und technisch und ökologisch sowie hinsichtlich Kosten und Nutzen zu bewerten.

⁴ Nach allfälligen Änderungen aufgrund von Einsprache- und Rechtsmittelentscheiden sind die Angaben über die Kosten des Ausführungsprojekts anzupassen.

Art. 18 Begutachtung von Detailprojekten

Zur Begutachtung von Detailprojekten können Prüfingenieure und Prüfingenieurinnen beigezogen werden. Diese Begutachtung stellt keine Werkabnahme dar und entbindet den projektierenden Ingenieur oder die projektierende Ingenieurin nicht von seiner oder ihrer Haftung.

¹³ SR 814.011

Art. 19 Meldung an die Aufsicht über die amtliche Vermessung

Die zuständigen Behörden orientieren die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

2. Abschnitt: Landerwerb**Art. 20** Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ist zulässig, wenn das Grundstück höchstens zum Verkehrswert erworben werden kann. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die Landpreise der betreffenden Gegend sowie die Lage und die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Landerwerb im Umlegungsverfahren

Bei der Ausarbeitung und Einreichung von strassenbedingten Güter- und Waldzusammenlegungsprojekten sind insbesondere die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten, über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Art. 22 Einreichung und Überprüfung der Landumlegungsprojekte

Die Vorprojekte für Landumlegungen sind dem ASTRA einzureichen. Dieses stellt fest, ob die Interessen des Strassenbaus gewahrt sind. Bei Güterzusammenlegungen lässt es die Einhaltung der Beitragsvorschriften durch das Bundesamt für Landwirtschaft und durch das Bundesamt für Umwelt überprüfen.

Art. 23 Schätzung von Verkehrswerten und Entschädigungen

Die Kantone können in ihren Ausführungsbestimmungen für die Schätzung des Verkehrswertes von Land, das im Landumlegungsverfahren dem Strassenbau abzutreten ist, oder die Schätzung von Inkonvenienzen, die sich nicht bei der Neuzuteilung abgelten lassen, die Anwendung des EntG¹⁴ vorschreiben.

Art. 24 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot und von der Rückerstattungspflicht

Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 36 Buchstabe d und 37 Absatz 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁵.

¹⁴ SR 711

¹⁵ SR 913.1

Art. 25 Ausnahmen vom Landumlegungsverfahren

Vermag das Landumlegungsverfahren berechtigten Ersatzansprüchen eines Grundeigentümers oder einer Grundeigentümerin für ein bestimmtes Grundstück offensichtlich nicht zu genügen, so ist auf Gesuch des Eigentümers oder der Eigentümerin oder von Amtes wegen das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 26 Enteignung

¹ Wird der Landerwerb auf dem Enteignungsweg durchgeführt, so übermittelt das UVEK dem Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Schätzungskommission die genehmigten Planvorlagen. Diese Vorlagen gelten als Werkplan im Sinn von Artikel 27 Absatz 1 EntG¹⁶. Zudem sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission der in Artikel 27 Absatz 2 EntG vorgeschriebene Enteignungsplan und die Grunderwerbstabelle einzureichen.

² Das enteignungsrechtliche Planauflageverfahren dient lediglich zur Anmeldung der Entschädigungsbegehren der Enteigneten.

³ Müssen nach der enteignungsrechtlichen Planaufgabe für den Strassenbau, für Installationen, Deponien oder Anpassungsarbeiten dauernd oder vorübergehend weitere Grundstücke oder Grundstückteile beansprucht werden, so wird eine ergänzende Planaufgabe nur durchgeführt, wenn die Ausdehnung Rechte Dritter beansprucht und eine gütliche Einigung mit den Berechtigten nicht zustande kommt.

Art. 27 Gebühren

¹ Für die durch Landumlegungen im Nationalstrassenperimeter bedingte Feststellung und Bereinigung der dinglichen Rechte dürfen Gebühren nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Tarife in Grundbuchsachen erhoben werden. Dagegen dürfen für die Eintragungen in das Grundbuch keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Zivilgesetzbuch¹⁷), es sei denn, die Eintragungen sind einzig durch den Strassenbau bedingt oder betreffen nicht landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Gebühren für die grundbuchliche Behandlung von Enteignungen, die im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau notwendig sind, werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren erhoben.

3. Abschnitt: Ausbau und Nutzung**Art. 28** Ausbau von Nationalstrassen

Für den Ausbau von Nationalstrassen gelten die Bestimmungen über die Ausarbeitung und die Genehmigung der generellen Projekte und der Ausführungsprojekte sowie die Bestimmungen über den Bau der Nationalstrassen.

¹⁶ SR 711

¹⁷ SR 210

Art. 29 Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte
¹ Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte bedürfen der Bewilligung des ASTRA.

² Die Nutzungen sind zu entgelten. Das Entgelt hat in der Regel dem Marktpreis zu entsprechen. Nutzungen durch die Kantone für ihre eigenen Bedürfnisse sind unentgeltlich, soweit sie Gegenrecht halten.¹⁸

³ Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenanlage infolge Mehrfachnutzung sind durch den Dritten zu tragen.

⁴ Unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang eines Strafverfahrens kann das ASTRA auf Kosten des Widerhandelnden die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes treffen.¹⁹

Art. 30 Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen

¹ Das ASTRA ist zuständig für die Bewilligung von Bauvorhaben innerhalb der Baulinien nach Artikel 44 NSG.

² Bauvorhaben dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Verlegung von Kreuzungen von anderen Verkehrswegen, Gewässern, Seilbahnen, Leitungen und ähnlichen Anlagen mit Nationalstrassen;
- b. die Erstellung von Leitungen längs Nationalstrassen; oder
- c. Geländeänderungen, wie die Anlage von Kiesgruben.

³ Das ASTRA bestimmt die Massnahmen, die zur Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin.

3. Kapitel: Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 31 Grundsatz

Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes bestimmen, ist das 2. Kapitel anwendbar.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

Art. 32 Fertigstellung

In Anhang 1 sind die Strecken bezeichnet, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes durch die Kantone erstellt werden.

Art. 33 Landerwerb bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes

Das UVEK regelt die Einzelheiten des Landerwerbs bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes.

Art. 34 Projektierung und Bau im Gebiet von Städten

Die Kantone können die Projektierung und den Bau von Nationalstrassen im Gebiet von Städten ganz oder teilweise den Stadtgemeinden übertragen. In diesem Fall haben die Stadtgemeinden die entsprechenden, dem Kanton durch das NSG und diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen; sie sind zu einer dauernden, engen Zusammenarbeit mit dem Kanton und, durch dessen Vermittlung, mit dem ASTRA und den übrigen interessierten Bundesstellen verpflichtet.

2. Abschnitt: Planung und Projektierung**Art. 35** Generelles Projekt

¹ Das ASTRA kann die Kantone mit der Ausarbeitung der generellen Projekte beauftragen. In diesem Fall arbeiten die Kantone bis zum Abschluss der Projektierung eng mit dem ASTRA und den übrigen interessierten Bundesstellen zusammen. Das ASTRA umschreibt nötigenfalls Vorgaben zur Ausarbeitung des generellen Projekts und teilt diese dem Kanton als Weisung mit.

² Zur Bereinigung und Genehmigung reicht der Kanton beim ASTRA die Unterlagen nach Artikel 11 ein.

Art. 36 Ausführungsprojekt

¹ Das ASTRA prüft das Ausführungsprojekt, bevor der Kanton dieses dem UVEK zur Plangenehmigung einreicht. Das ASTRA gibt dem Kanton innert drei Monaten bekannt, welche Projektbestandteile nicht vom Bund finanziert werden.

² Können sich ASTRA und Kanton nicht einigen, so reicht dieser dem UVEK das Projekt zur Plangenehmigung so ein, wie es vom ASTRA als vom Bund finanzierbar beurteilt wurde.

Art. 37 Detailprojekt

¹ Das ASTRA bestimmt, für welche Bauwerksteile ihm die Detailprojekte zur Genehmigung einzureichen sind.

² Das ASTRA entscheidet über die Detailprojekte innert zwei Monaten nach Übermittlung sämtlicher Unterlagen durch den Kanton.

3. Abschnitt: Beschaffungswesen

Art. 38 Verfahren

¹ Folgende Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind öffentlich auszuschreiben:

- a. Bauaufträge ab 2 Millionen Franken;
- b.²⁰ Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 350 000 Franken.

² Folgende Aufträge können auf Einladung vergeben werden, wobei wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen:

- a. Bauaufträge ab 500 000 Franken;
- b.²¹ Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken.

³ Die andern Aufträge können freihändig vergeben werden.

⁴ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

⁵ Das UVEK passt die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung²² und dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Vorgaben des Übereinkommens vom 15. April 1994²³ über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Übereinkommen) an.²⁴

Art. 39 Anwendbares Recht

Im Übrigen findet das kantonale Recht Anwendung.

Art. 40 Genehmigung des ASTRA

¹ Die Kantone haben folgende Aufträge vor dem Zuschlag dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a. Bauaufträge ab 2 Millionen Franken;
- b.²⁵ Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken.

² Das ASTRA entscheidet über die Genehmigung innert einem Monat.

³ Die anderen Aufträge sind dem ASTRA vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Lieferung oder Dienstleistungserbringung zur Kenntnis zu bringen.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

²² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

²³ SR 0.632.231.422

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

⁴ Das UVEK passt die Werte in Absatz 1 den Vorgaben des GATT-Übereinkommens²⁶ an.²⁷

4. Abschnitt: Ausführung

Art. 41 Beginn und Fortschritt der Bauarbeiten

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Genehmigungen des ASTRA für das Projekt samt allfälligen Vereinbarungen mit Dritten sowie die Vergabe vorliegen.

² Das ASTRA ist von den Kantonen über den Stand der Bauarbeiten periodisch zu informieren. Es kann Form und Inhalt des Berichts in Weisungen festlegen.

³ Die Kantone sind für den Abschluss des Projektes nach Übergabe der Strecke an den Verkehr zuständig.

Art. 42 Überschreitung des Kostenvoranschlags

¹ Werden vor oder während des Baus technische bedeutsame Änderungen am Detailprojekt notwendig oder verursachen Änderungen Mehrkosten von über 500 000 Franken, so bedürfen diese der Zustimmung des ASTRA. Dasselbe gilt für voraussichtliche wesentliche Überschreitungen des Kostenvoranschlags.

² Die Zustimmung des ASTRA ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

³ Werden Pläne geändert oder Kosten überschritten, so muss dies dem ASTRA vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

Art. 43 Schlussabrechnung und ausführungsgetreue Pläne

Die Kantone haben dem ASTRA für jedes erstellte Objekt eine Schlussabrechnung einzureichen. Sie sorgen innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme für die Anfertigung der ausführungsgetreuen Dokumente (Pläne, elektronische Daten) aller Objekte und technischen Einrichtungen.

Art. 44 Dokumentation

Für alle Objekte und technischen Einrichtungen müssen bei der Abnahme die für Betrieb, Überwachung und Unterhalt erforderlichen Dokumente vorliegen. Diese sind dem ASTRA zu übergeben.

²⁶ SR 0.632.231.422

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

5. Abschnitt: Eigentumsübertragung

Art. 45

¹ Das UVEK bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte, die öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Vereinbarungen sowie die Verfügungen, die auf den Bund übertragen werden. Das ASTRA kann diese Zuweisung innert 15 Jahren nach Inbetriebnahme der betreffenden Strecke durch Verfügung bereinigen.

² Die Kantone bleiben für den Abschluss der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbsgeschäfte nach der Inbetriebnahme zuständig.

³ Die mit dem Bau verbundenen Schuldverhältnisse gehen mit dem Abschluss des Projekts auf den Bund als Gesamtrechtsnachfolger über. Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn die Bauabnahme ohne Feststellung wesentlicher Mängel stattgefunden hat. Der Bund ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmen, Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Architekten und Architektinnen berechtigt.

4. Kapitel: Unterhalt der Nationalstrassen

Art. 46

¹ Das ASTRA sorgt für einen technisch ausreichenden und kostengünstigen Unterhalt und überprüft periodisch den Zustand der Strassenanlage.

² Es plant Unterhaltsmassnahmen langfristig. Die Massnahmen sind so zu koordinieren, dass die Leistungsfähigkeit der Nationalstrassen sichergestellt ist und die Anzahl der Baustellen auf einem Abschnitt möglichst gering gehalten werden kann.

5. Kapitel: Betrieb der Nationalstrassen

1. Abschnitt:

Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts

Art. 47 Abgrenzung der Gebietseinheiten

Die Gebietseinheiten für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 48 Leistungsvereinbarungen

¹ Das ASTRA schliesst im Namen des Bundes die Leistungsvereinbarungen über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts mit den Betreibern ab und sorgt für deren Einhaltung.

² Das ASTRA kann in der Leistungsvereinbarung von den Grenzen der Gebietseinheiten nach Anhang 2 aus betriebswirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen geringfügig abweichen.

Art. 49 Zuteilung der Gebietseinheiten

¹ Bewirbt sich nur ein Kanton oder eine Trägerschaft um eine Gebietseinheit, so kann das ASTRA ihn oder sie als Betreiber bestimmen.

² Ist kein Kanton oder keine Trägerschaft bereit, den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt für eine Gebietseinheit zu übernehmen, so findet das Beschaffungsrecht des Bundes Anwendung. Das ASTRA führt das Verfahren durch und erteilt den Zuschlag.

³ Soweit einzelne Gebietseinheiten oder Teile davon vom Bund selbst betrieben werden, ist das ASTRA für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts zuständig.

2. Abschnitt: Tunnelsicherheit

Art. 50

Das UVEK erlässt zur Tunnelsicherheit Weisungen. Dabei hält es sich an die Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004²⁸ über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Strassennetz oder eine entsprechende Nachfolgeregelung.

3. Abschnitt: Verkehrsmanagement

Art. 51 Zuständigkeit des ASTRA

¹ Das ASTRA ist zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. Es betreibt den Verkehrsdatenverbund und die Verkehrsmanagementzentrale und sorgt für die Verkehrsinformation für die Nationalstrassen.

² Sofern die Sachlage es erfordert, koordiniert es seine Massnahmen mit den Nachbarstaaten. Es informiert diese über besondere Verkehrssituationen auf den Nationalstrassen.

³ Es kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Kantone, von diesen gebildete Trägerschaften oder Dritte übertragen.

⁴ Es erlässt Weisungen, welche Verkehrsdaten die Kantone zu melden haben.

⁵ Es kann Einrichtungen, die dem Verkehrsmanagement dienen (z.B. Informationstafeln), auch auf Nebenanlagen erstellen.

²⁸ ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 39.

Art. 52 Verkehrsmanagementpläne der Kantone

¹ Für Strassen mit häufig auftretenden Ereignissen, die bedeutende Auswirkungen auf die Nationalstrasse haben und Massnahmen des nationalen Verkehrsmanagements erfordern, haben die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen. Diese Strassen sind in Anhang 3 bezeichnet.²⁹

² Das ASTRA kann den Anhang bei geänderten Verhältnissen anpassen.³⁰

³ Die Kantone erstellen die Verkehrsmanagementpläne nach den Vorgaben des ASTRA und reichen sie diesem zur Genehmigung ein.

⁴ Die Kantone setzen die in den vom ASTRA genehmigten Verkehrsmanagementplänen vorgesehenen Massnahmen um.

Art. 53 Anordnungen der Polizei an die Verkehrsmanagementzentrale

Die Verkehrsmanagementzentrale hat Massnahmen der Polizei in Fällen nach Artikel 3 Absatz 6 SVG zur Verkehrsleitung oder Verkehrssteuerung auf Nationalstrassen umzusetzen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 54** Vollzug

¹ Soweit der Vollzug nicht dem UVEK übertragen ist, vollzieht das ASTRA diese Verordnung und erlässt Weisungen.

² Im Bereich der Nationalstrassengrundstücke ist es insbesondere für folgende Massnahmen zuständig:

- a. Kauf und Verkauf sowie Begründung, Änderung, Ausübung und Aufhebung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten;
- b. Begründung, Änderung und Aufhebung von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten;
- c. Vermietung und Verpachtung.³¹

Art. 54a³² Bildliche Erfassung der Nationalstrasseninfrastruktur

¹ Das ASTRA kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Nationalstrasseninfrastruktur bildlich erfassen. Fallen dabei Personendaten an, so dürfen diese nicht personenbezogen ausgewertet werden.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4281).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

² Es kann das Bildmaterial den Gebietseinheiten auf Anfrage auch im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Art. 55 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 4 geregelt.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bund übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger zusammen mit dem Eigentum sämtliche mit dem Bau, Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen verbundenen Schuldverhältnisse der Kantone und ist namentlich zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Werkverträgen und aus Auftragsverhältnissen mit Unternehmen, Ingenieuren und Ingenieurinnen sowie Architekten und Architektinnen berechtigt.

² Bei fertig gestellten Nationalstrassen mit laufenden Ausbau- und Unterhaltsvorhaben (Art. 62a Abs. 7 NSG) bezeichnet das ASTRA die Arbeiten, welche die Kantone nach bisherigem Verfahren ausführen. In diesen Fällen übernimmt der Bund die mit den Ausbau- und Unterhaltsvorhaben zusammenhängenden Schuldverhältnisse erst nach Beendigung der Arbeiten.

³ Grundstücke und Bauwerke, wie Restflächen und Werkhöfe, die für den Betrieb, Unterhalt und künftigen Ausbau der Nationalstrassen nicht mehr benötigt werden und die der Kanton behalten will, werden nicht auf den Bund übertragen.

⁴ Grundstücke und Bauwerke, welche die Kantone für ihre Aufgabenerfüllung auf den Nationalstrassen benötigen, wie Polizeistützpunkte, werden ebenfalls nicht auf den Bund übertragen.

⁵ Sind Landerwerbsgeschäfte bei Nationalstrassen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits dem Verkehr übergeben worden sind, noch nicht abgeschlossen, so geht das Eigentum erst nach erfolgter Bereinigung an den Bund über.

⁶ Der Kanton bleibt bei hängigen Plangenehmigungsgesuchen im Rahmen von Bau- oder Ausbauvorhaben bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anhang 1³³
(Art. 32)

Strecken, die im Rahmen der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes durch die Kantone erstellt werden (Stand: 1. März 2015)

Legende:

N = Nationalstrasse
 SN = Städtische Nationalstrasse (Expresstrasse)
 G = Gemischtverkehr
 Kl. = Klasse
 Ab. = Abschnitt

A) Liste der in Arbeit stehenden Strecken

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km in Arbeit
Bern					
N05	2	09	Biel Ost (Längfeld)–Biel Süd (Brüggmoos)	2 + 2	7.1
N16	2	03	Court–Loveresse	2 / 2 + 2	8.8
Graubünden					
N28	2/3	01	Landquart–Klosters Selfranga (Umfahrung Küblis und Anschluss Jenaz–Küblis)	2	3.3
Valais					
N09	2	55	Sierre–Gampel	2 + 2	15.5
N09	2	56	Gampel–Brig-Glis	2 + 2	17.0
Jura					
N16	2	08	Delémont Est–Frontière BE	2/2 + 2	4.9

³³ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2263).

B) Liste der in Betrieb befindlichen Strecken mit Restarbeiten oder -zahlungen

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Zürich					
N04	1	06	Fildern–Knonau	2 + 2	13.4
N1c	1	04	Bergermoos–Fildern	2 + 2	5.2
Bern					
N16	2	02	Moutier Est–Court	2 / 2 + 2	7.8
Nidwalden					
N02	2	02	Obkirchen–Acheregg	2 / 2 + 2	1.8
N08	2	01	Loppertunnel/Kirchenwaldtunnel Verbindungstunnel N8 an N2	2 + 2 2	2.0
Fribourg					
N01	2	01	Cheyres–Cugy, y compris Domdidier, (mesure de compensation)	2 + 2	11.8
Basel-Stadt					
N02	2	08	Wiese–Landesgrenze F	SN 2 + 2	2.8
Aargau					
N1c	–	00	Flankierende Massnahmen	2	
Graubünden					
N28	2/3	01	Landquart–Klosters Selfranga (Trasse Mezzasalva)	2	1.1
Valais					
N09	2	54	Sion–Sierre (mesure de compensation)	2 + 2	12.1
Vaud					
N01	2	07	Yverdon–Arissoules (Frontière FR)	2 + 2	12.2
N01	2	08	Payerne (Frontière FR)–Avenches	2 + 2	10.4
N05	2	02	Frontière NE–Arnon	2 + 2	8.6
Neuchâtel					
N05	2	04	Serrières–Areuse (Contournement de Serrières)	2 + 2	1.7
Jura					
N16	2	02	Frontière F–Porrentruy Ouest	2/2 + 2	13.7
N16	2	06	Glovelier–Delémont Ouest	2 + 2	10.0

C) Liste der noch nicht begonnenen Strecken

N	Kl.	Ab.	Bezeichnung	Spurenzahl	Länge km
Zürich					
N01	2	01	Hardturm–Verkehrsdreieck Letten	SN 3 + 3	2.8
N01	2	02	Stadttunnel Letten–Irchel	SN 3 + 3	0.7
N03	2	01	Letten–Sihlhölzli	SN 3 + 3	2.6
Bern					
N05	2	08	Biel Süd (Brüggmoos)–Biel West (See-Vorstadt)	2 + 2	5.2
N05	2	01	Zubringer Nidau (Porttunnel)	SN 2	2.2
N05	2/3	08	Biel West–Schlössli (Umfahrung Biel, Tunnel Vingelz)	G 2	1.7
N05	3	09	Anschluss Biel Nord	2 + 2	0.3
N08	3	09	Brienzwiler Ost–Kantonsgrenze OW (Brünigtunnel/Passstrasse)	G 2	5.9
Uri					
N04	2	09	Neue Axenstrasse Kantonsgrenze SZ–Flüelen (Sisikoner- und Rophaien-Tunnel)	2	3.5
Schwyz					
N04	2	09	Neue Axenstrasse Anschluss Brunnen–Kantonsgrenze UR (Morschacher- und Sisikoner-Tunnel)	2	7.3
Obwalden					
N08	3	51	Brünig Kantonsgrenze BE–Lungern Süd (Brünigtunnel/Passstrasse)	G 2	4.8
N08	2	53	Lungern Nord–Giswil Süd	2	4.0
Basel-Stadt					
N02	2	07	Zubringer Bahnhof SBB–Gellertdreieck	SN 2 + 2	2.0
Graubünden					
N28	2/3	01	Landquart–Klosters Selfranga (Trasse Jenaz–Dalvazza)	2	2.9

Anhang 2
(Art. 47)

Gebietseinheiten

GE	Kanton	Grenzen (Anschlüsse)
I	BE	N8: Kantonsgrenze BE/OW N1: Kantonsgrenze BE/SO N1: Kantonsgrenze BE/FR N12: Kantonsgrenze BE/FR
II	VD, FR, GE	N5: Jonction Yverdon Ouest N1: Kantonsgrenze BE/FR N12: Kantonsgrenze BE/FR N9: Jonction Bex Nord
III	VS	N9: Jonction Bex Nord
IV	TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Aiolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N13: Raccordo Roveredo Nord
V	GR	N13: Raccordo Roveredo Nord N13: Kantonsgrenze GR/SG
VI	SG, TG, AI, AR, GL	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N13: Kantonsgrenze GR/SG
VII	ZH, SH	N1: Viadukt Lützelburg N7: Anschluss Attikon N1: Anschluss Dietikon N3: Verzweigung N3/N3b N3: Anschluss Schmerikon (Ende NS) N4: Kantonsgrenze ZH/ZG
VIII	AG, BS, BL, SO	N1: Anschluss Dietikon N1: Kantonsgrenze BE/SO N2: Kantonsgrenze LU/AG N5: Anschluss Lengnau
IX	JU, NE, BE	N5: Jonction Yverdon Ouest N5: Anschluss Lengnau N16: Jonction N5
X	LU, ZG, OW, NW	N4: Kantonsgrenze ZH/ZG N4: Anschluss Küsnacht N8: Kantonsgrenze BE/OW N2: Kantonsgrenze LU/AG N2: Anschluss Beckenried
XI	UR, SZ, TI	N2 (Strada del passo): Raccordo Aiolo N2: Portale sud della galleria San Gottardo N2: Anschluss Beckenried N4: Anschluss Küsnacht

Anhang 3
(Art. 52)**Strassen, für die die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen haben**

Kanton	Strasse	von	via	bis
ZH	1	Zürich	Brüttsellen	Winterthur
ZH		Anschluss Zürich-Affoltern	Furttal	Kantonsgrenze Aargau
ZH	1	Anschluss Urdorf-Nord	Bergdietikon	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Anschluss Urdorf-Nord		Schlieren
ZH	3	Zürich	Dietikon	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Zürich	Geroldswil	Kantonsgrenze Aargau
ZH		Zürich	Uetikon-Waldegg	Birmensdorf
ZH	3	Zürich	Horgen	Kantonsgrenze Schwyz
ZH	7	Winterthur	Räterschen	Kantonsgrenze Thurgau
ZH	1	Winterthur	Attikon	Kantonsgrenze Thurgau
ZH		Attikon	Bertschikon	Kantonsgrenze Thurgau
ZH		Winterthur	Andelfingen	Kantonsgrenze
ZH		Anschluss Kleinandelfingen	Ossingen	Schaffhausen
ZH	A53	Verzweigung Brüttsellen	Uster	Kantonsgrenze Thurgau
ZH	A52	Hinwil	Forch	Kantonsgrenze St. Gallen
ZH	4	Zürich	Sihltal	Zürich
ZH		Anschluss Urdorf-Nord	Affoltern a.A.	Kantonsgrenze Zug
ZH		Sihlbrugg	Hirzel	Kantonsgrenze Zug
ZH		Anschluss Zürich-Seebach	Glattbrugg	Anschluss Wädenswil
ZH		Anschluss Dietikon	Weiningen	Anschluss Flughafen
BE	1	Bern	Schönbühl	Anschluss Zürich-Affoltern
BE	1	Anschluss Kirchberg	Herzogenbuchsee	Kantonsgrenze Thurgau
BE	5	Kantonsgrenze Solothurn	Niederbipp	Kantonsgrenze Solothurn
BE	5	Biel	Pieterlen	Kantonsgrenze Solothurn
BE	A6	Anschluss Schönbühl	Lyss	Biel
BE	12	Schönbühl	Jegenstorf	Kantonsgrenze Solothurn
BE	22	Kantonsgrenze Solothurn	Lyss	Kantonsgrenze Solothurn
BE	10	Rizenbach		Kantonsgrenze Freiburg
BE	10	Bern	Muri	Anschluss Muri
BE	10	Kantonsgrenze Freiburg (Müntschemier)	Ins	Kantonsgrenze Neuchâtel
BE		Bern	Belp, Seftigen	Anschluss Thun-Nord
BE	6	Anschluss Muri	Münsingen, Thun	Spiez
BE	223	Anschluss Spiez	Kandersteg	Kantonsgrenze Aargau
BE	11	Spiez	Interlaken	Kantonsgrenze Wallis
BE	12	Bern	Niederwangen	Anschluss Brienz
BE	1	Bern	Mühleberg	Kantonsgrenze Freiburg
BE	6	Biel	Moutier	Kantonsgrenze Freiburg
LU	2	Anschluss Emmen-Nord	Nottwil, Dagmarsellen	Limite cantonale Jura
LU	2	Luzern		Kantonsgrenze Aargau
LU		Emmen	Seeplatz	Anschluss Emmen-Nord
LU	24	Anschluss Sursee	Triengen	Anschluss Emmen-Süd
LU	4	Luzern	Ebikon	Kantonsgrenze Aargau
LU		Emmen, Seeplatz	Inwil	Anschluss Gisikon-Root
LU		Anschluss Luzern-Horw		Kantonsgrenze Zug
LU				Kantonsgrenze Nidwalden
UR	2	Anschluss Flüelen	Altdorf, Amsteg	Kantonsgrenze Aargau
				Anschluss Göschenen

Kanton	Strasse	von	via	bis
SZ		Schübelbach	Tuggen	Kantonsgrenze St.Gallen
SZ	8	Anschluss Pfäffikon	Seedamm	Kantonsgrenze St.Gallen
SZ	3	Kantonsgrenze Zürich	Lachen	Kantonsgrenze Glarus
SZ	2	Brunnen	Seewen, Arth	Kantonsgrenze Zug
OW	4	Sarnen	Alpnach	Kantonsgrenze Nidwalden
NW		Anschluss Beckenried	Stans	Kantonsgrenze Luzern
NW	4	Anschluss Stansstad		Kantonsgrenze Obwalden
GL	3	Kantonsgrenze Schwyz	Niederurnen, Mollis	Kantonsgrenze St. Gallen
ZG	4	Zug	Sihlbrugg	Kantonsgrenze Zürich
ZG	4	Zug		Anschluss Zug-West
ZG		Cham	Friesencham	Kantonsgrenze Zürich
ZG	4	Anschluss Zug-West		Anschluss Cham
ZG	4	Cham	Rotkreuz	Kantonsgrenze Luzern
ZG		Rotkreuz	Risch	Kantonsgrenze Schwyz
FR	22	Anschluss Murten	Galmiz, Kerzers	Kantonsgrenze Bern
FR	10	Kantonsgrenze Bern (Münt- schemier)	Kerzers	Kantonsgrenze Bern (Gurbrü)
FR	1	Kantonsgrenze Bern	Gempnach, Murten, Avenches	Limite cantonale Vaud
FR	1	Limite cantonale Vaud	Domdidier	Limite cantonale Vaud
FR		Limite cantonale Vaud	Estavayer-le-Lac	Limite cantonale Vaud
FR		Jonction Matran	Prez-Vers-Noréaz	Limite cantonale Vaud
FR	12	Kantonsgrenze Bern	Fribourg, Bulle	Limite cantonale Vaud
SO	12	Anschluss Oensingen	Balsthal	Kantonsgrenze Basel Land
SO	2	Kantonsgrenze Aargau	Olten	Kantonsgrenze Basel Land
SO	5	Kantonsgrenze Bern	Oensingen, Olten	Kantonsgrenze Aargau
SO	12	Solothurn	Biberist	Kantonsgrenze Bern
SO		Anschluss Kriegstetten	Derendingen	Solothurn
SO	5	Kantonsgrenze Bern	Solothurn, Grenchen	Kantonsgrenze Bern
SO	22	Solothurn	Lüsslingen	Kantonsgrenze Bern
BL	12	Liestal	Waldenburg	Kantonsgrenze Solothurn
BL	2	Sissach	Läufelfingen	Kantonsgrenze Solothurn
BL	12/2	Anschluss Liestal	Frenkendorf	Anschluss Sissach
BL		Liestal	Arisdorf	Augst
BL		Thürnen	Umfahrung Sissach	Anschluss Sissach
BL	12	Basel Stadt	Pratteln	Anschluss Liestal
BL		Kantonsgrenze Aargau	Augst	Kantonsgrenze Basel Stadt
BL		Anschluss Sissach	Tenniken	Anschluss Diegten
SH		Schaffhausen	Mühllental	Landesgrenze Oberbargen
SH		Schaffhausen	Herblingen	Landesgrenze Thayngen
SG	13	Sargans	Bad Ragaz	Kantonsgrenze Graubünden
SG	3	Sargans	Walenstadt	Kantonsgrenze Glarus
SG	13	Sargans	St. Margrethen	Rorschach
SG	7	St.Gallen		Rorschach
SG		Anschluss Rorschach	Tübach	Kantonsgrenze Thurgau
SG	7	St. Gallen	Oberbüren, Wil	Kantonsgrenze Thurgau
SG	-/A53	Kantonsgrenze Schwyz	Uznach, Schmerikon	Kantonsgrenze Zürich
SG		Anschluss Rapperswil	Seedamm Rapperswil	Kantonsgrenze Schwyz
GR	28	Landquart		Maienfeld
GR	3/4/7	Thusis	Tiefencastel, Lenzerheide	Anschluss Chur-Süd
GR	13	Confine cantonale Ticino	Reichenau, Chur,	Kantonsgrenze St. Gallen

Kanton	Strasse	von	via	bis
<i>Zizers</i>				
AG		Anschluss Wettigen	Furttal	Kantonsgrenze Zürich
AG	1	Kantonsgrenze Zürich	Wohlen, Lenzburg, Oftrigen	Kantonsgrenze Bern
AG	2	Kantonsgrenze Luzern	Zofingen	Kantonsgrenze Solothurn
AG	5	Anschluss Aarau-Ost	Aarau	Kantonsgrenze Solothurn
AG	24	Anschluss Aarau-West	Schöffland	Kantonsgrenze Luzern
AG		Anschluss Baden	Wettingen	Kantonsgrenze Zürich
AG	3	Kantonsgrenze Zürich	Spreitenbach, Brugg, Frick	Kantonsgrenze Basel Land
AG		Brugg	Othmarsingen	Anschluss Lenzburg
AG		Anschluss Baden	Mellingen	Anschluss Mägenwil
TG		Autobahnende Arbon-West	Roggwil	Kantonsgrenze St. Gallen
TG	7	Kantonsgrenze St. Gallen	Wängi, Aadorf	Kantonsgrenze Zürich
TG		Wängi	Matzingen	Kantonsgrenze Zürich
TG	1	Konstanz	Müllheim	Kantonsgrenze Zürich
TG	14	Wellhausen	Hüttlingen	Verzweigung Grüneck
TG		Anschluss Frauenfeld-West	Uesslingen	Kantonsgrenze Zürich
TI	2	Airola	Biasca	Raccordo Bellinzona Nord
TI	2	Raccordo Bellinzona Nord	Monte Ceneri, Lugano	Mendrisio
TI	2	Mendrisio	Chiasso	Confine nazionale, Chiasso
TI		Mendrisio	Stabio	Confine nazionale, Gaggiolo
TI	13	Raccordo Bellinzona Nord		Confine cantonale con i Grigioni
VD	1	Jonction Lausanne-Malley	Rolle	Limite cantonale Genève
VD	9	Lausanne	Montreux	Limite cantonale Valais
VD		Mies		Jonction Coppet
VD		Jonction Coppet	Crassier	Jonction Nyon
VD		Jonction Rolle	Vinzel	Jonction Nyon
VD		Jonction Cossonay	Bussy-Chardonney	Jonction Rolle
VD		Bussy-Chardonney		Jonction Morges-Ouest
VD	12	Vevey	Le Chaux	Limite cantonale Fribourg
VD	5	Jonction Yverdon-Sud	Grandson	Limite cantonale Neuchâtel
VD	1	Limite cantonale Fribourg	Avenches	Limite cantonale Fribourg
VD	1	Jonction Lausanne-Vennes	Lucens, Moudon	Limite cantonale Fribourg
VD		Yverdon-les-Bains	Yvonand	Limite cantonale Fribourg
VD		Limite cantonale Fribourg	Payerne, Vers-chez-Perrin	Limite cantonale Fribourg
VD	9	Cossonay	Croy	Frontière, Ballaigues
VD		Jonction Yverdon-Sud	Chavornay	Lausanne-Blécherette
VD		Jonction Lausanne-Crissier	Bussigny	Jonction Morges-Est
VD		Jonction Lausanne-Vennes	Savigny	Jonction Chexbres
VS	21	Echangeur Gd. St-Bernard (Martigny)	Sembracher	Frontière, Tunnel du Gd. St-Bernard
VS	9	Brig	Sion	Martigny
VS	21/9	Martigny		Limite cantonale Vaud
VS	509	Jonctions Gampel/Steg	Goppenstein	Limite cantonale Berne
NE	5	Limite cantonale Vaud	Neuchâtel	Limite cantonale Berne
GE	1	Genève	Versoix	Limite cantonale Vaud
GE		Jonctions Vernier/Meyrin	Lancy	Frontière, Bardonnex
JU	6	Porrentruy	Delémont	Limite cantonale Berne

Anhang 4
(Art. 55)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. Dezember 1995³⁴ über die Nationalstrassen;
2. Bundesratsbeschluss vom 18. September 1961³⁵ über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...³⁶

³⁴ [AS 1996 250, 1997 557, 2000 345 703 Ziff. II 3, 2002 1177, 2004 5051]

³⁵ [AS 1961 796, 2000 762]

³⁶ Die Änderungen können unter AS 2007 5957 konsultiert werden.